

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 29. Juli 2026

Dossier Nr. 12558, «SRF News» vom 29. Juni 2026 – «Eskalation wegen Geschlecht: Berner Polizei führt trans Frau aus dem Marzilibad»

Sehr geehrte Frau XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. Juni 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/eskalation-wegen-geschlecht-berner-polizei-fuehrt-trans-frau-aus-dem-marzilibad>

«Hiermit reiche ich Beanstandung gegen die Berichterstattung von SRF (Online-Artikel / News-Beitrag) zum Vorfall im Frauen-FKK-Bereich des Berner Marzilibades ein. Der Beitrag verletzt das im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) verankerte Sachgerechtigkeitsgebot. Er vermittelt dem Publikum ein einseitiges und verzerrtes Bild des Geschehens, sodass eine freie und sachgerechte Meinungsbildung nicht möglich ist.

Begründung im Einzelnen:

*1. Unkritische Übernahme ideologischer Narrative (Mangelnde Distanz)^[SEP]
SRF zitiert in der Berichterstattung die offizielle Mitteilung der Stadt Bern mit der Formulierung, die Person sei „aufgrund einiger körperlicher Merkmale von anderen Badegästen nicht weiblich gelesen worden“. Auch wenn es sich hierbei um ein indirektes Zitat der Behörde handelt, übernimmt die Redaktion durch die unkommentierte Weiterverbreitung ein hochgradig ideologisches Wording. Der Begriff „gelesen werden“ suggeriert im aktuellen Gender-Diskurs, dass das Geschlecht im Auge des Betrachters liege. In einem geschützten FKK-Frauenbereich geht es jedoch um biologische und anatomische Realitäten sowie das Schamgefühl der anwesenden Frauen.*

Indem SRF diese Formulierung ohne journalistische Einordnung oder kritische Distanz wiedergibt, macht sich das Medium das Narrativ einer Konfliktpartei (der rot-grünen Stadtregierung) zu eigen.

2. Unvollständige Wiedergabe der polizeilichen Fakten^{[1][SEP]}

Im Beitrag wird das offizielle Statement der Kantonspolizei Bern unzulässig verkürzt. Zwar erwähnt SRF in der Berichterstattung, dass sich die Person unkooperativ verhielt und bei den anschliessenden Tumulten eine Polizistin verletzt wurde. Die Redaktion unterschlägt jedoch ein entscheidendes Kernelement der offiziellen Faktenlage der Kantonspolizei Bern: dass der Eskalation die explizite Weigerung der Transfrau vorausging, sich gegenüber den Einsatzkräften auszuweisen. Das Auslassen dieses wesentlichen Details verzerrt die rechtliche Beurteilung des Polizeieinsatzes für das Publikum. Es entsteht der falsche Eindruck, die Unkooperation oder die polizeiliche Massnahme sei willkürlich erfolgt, während der eigentliche Rechtsbruch – das Verweigern der Identitätsfeststellung nach einer Missachtung des Hausrechts – verschwiegen wird.

3. Fehlende Gegenstimmen der betroffenen Frauen^{[1][SEP]}

Der Kern des Konflikts im Marzilibad basiert auf dem legitimen Schutz- und Privatsphärebedürfnis biologischer Frauen in einem ausgewiesenen FKK-Bereich. Diese fundamentale Gegenperspektive – das Unbehagen und die Sichtweise der Badegästinnen vor Ort, die den Vorfall überhaupt erst ausgelöst haben – wird in der Berichterstattung nicht adäquat abgebildet. Es fehlt an jeglichen Gegenstimmen aus der Bevölkerung oder aus dem bürgerlichen und feministischen Spektrum, die den Schutz von Frauenräumen einfordern. Durch diese selektive Informationsauswahl und die einseitige Schwerpunktlegung wird der Eindruck erweckt, das Fehlverhalten liege allein beim Badepersonal und den protestierenden Frauen, während die biologischen Tatsachen und der verletzte Schutzraum sprachlich umschifft werden.

Ich bitte Sie daher, diese Berichterstattung im Hinblick auf das Fairness- und Sachgerechtigkeitsgebot zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme der Redaktion einzufordern.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die Redaktion hat die emotionalisierte Kontroverse im Marzilibad sachlich abgebildet, indem sie die offiziellen Stellungnahmen und Haltungen aller Involvierten (Stadt Bern, Kantonspolizei Bern, direkt Betroffene) einander wertungsfrei und transparent gegenüberstellte. Dem Publikum wurde damit eine freie und unvoreingenommene Meinungsbildung ermöglicht.

1. Unkritische Übernahme ideologischer Narrative (Mangelnde Distanz)

Die Beanstanderin kritisiert, SRF habe das von der Stadt Bern verwendete «ideologische Wording» («aufgrund einiger körperlicher Merkmale von anderen Badegästen nicht weiblich gelesen worden») unkritisch übernommen. Mit der Wiedergabe dieser Formulierung wird dem Publikum jedoch der Auslöser des Konflikts – die Diskrepanz zwischen der Selbstidentifikation der Person und der Wahrnehmung durch andere Badegäste – sachlich

erläutert. Die Redaktion ist damit keinem Narrativ gefolgt, sondern hat einen Begriff verwendet, der auch in anderen Medien, etwa der NZZ, sowie von staatlichen Stellen wie der Gleichstellungsstelle der Stadt Zürich eingesetzt wird. Zudem macht die Berichterstattung transparent, dass die Trans-Person weggewiesen wurde. Damit wird deutlich, dass vor Ort auch auf die Anliegen der anwesenden Frauen Rücksicht genommen wurde.

2. Unvollständige Wiedergabe der polizeilichen Fakten

Im Online-Artikel und im 1:18-minütigen Audiobeitrag wurden die Informationen aus Platzgründen verdichtet. Die Redaktion hat dabei die zentralen Elemente der polizeilichen Darstellung präzise wiedergegeben: Die Person weigerte sich trotz Aufforderung des Badepersonals, den Bereich zu verlassen und widersetzte sich den Anordnungen aktiv. Die Redaktion gewichtete den Widerstand der Person gegenüber der Polizei als relevanter als die Identitätskontrolle - auch andere Medien (NZZ) gewichteten so. Es verzerrt aus unserer Sicht die rechtliche Beurteilung des Polizeieinsatzes für das Publikum nicht. Erwähnt wurde schliesslich auch, dass sich Drittpersonen solidarisierten und den Einsatz behinderten, wobei eine Polizistin tätlich angegriffen und leicht verletzt wurde. Damit konnte das Publikum den Anlass und die Dynamik des Einsatzes nachvollziehen.

3. Fehlende Gegenstimmen der betroffenen Frauen

Die Perspektive der betroffenen Frauen im FKK-Bereich wurde keineswegs ausgeblendet. Bereits im ersten Absatz heisst es ausdrücklich, dass sich *«manche Besucherinnen durch ihre Anwesenheit gestört gefühlt»* hätten. Damit wird das Unbehagen jener Frauen, die den Vorfall ausgelöst haben, als zentraler Aspekt des Konflikts benannt.

Die journalistische Sorgfaltspflicht verlangt, dass nur verifizierte Informationen veröffentlicht werden; ungeprüfte Gerüchte oder anonyme Äusserungen aus sozialen Medien können nicht als gesicherte Tatsachen in die Berichterstattung aufgenommen werden. Zwar hätte die Redaktion in einem weiterführenden Beitrag zusätzliche Stimmen einholen können.

Angesichts des Charakters der Meldung als aktuelle Nachrichtenberichterstattung war dies jedoch nicht zwingend. Der Beitrag blendet die Interessen der betroffenen Frauen daher nicht aus, sondern macht das zugrunde liegende Spannungsfeld deutlich sichtbar: auf der einen Seite das Schutz- und Privatsphärenbedürfnis der Frauen im Bad, auf der anderen Seite der Vorwurf einer Diskriminierung. Dieses Spannungsfeld wird im Text ausgewogen und nachvollziehbar dargestellt.

Fazit Die Redaktion hat in einer polarisierenden Debatte einen handwerklich korrekten, rein nachrichtlichen Beitrag verfasst und keine Partei ergriffen. Weder wurde die Position der Stadt Bern blind verteidigt, noch wurde die Kritik aus dem Umfeld der Transfrau ungeprüft übernommen. Sowohl die Polizeiperspektive als auch das Dilemma der Frauen vor Ort (Frauen, die sich gestört fühlten vs. Frauen, die sich solidarisierten) wurden transparent abgebildet.

Da das Vorgehen aller Beteiligten korrekt dargelegt wurde und sich das Publikum ein eigenes Bild machen konnte, liegt keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 RTVG) vor. Wir bitten Sie daher, die Beanstandung vollumfänglich abzuweisen.

Die Ombudsstelle hat sich ebenfalls eingehend mit der Berichterstattung befasst und hält abschliessend fest:

Der beanstandete Beitrag ordnet die Formulierungen der Konfliktparteien erkennbar zu und benennt die Perspektive der gestörten weiblichen Badegäste als Auslöser. Die Schilderung des Tathergangs wurde korrekt wiedergegeben. Der Begriff «Gelesen» – unabhängig davon, wie man ihn weltanschaulich bewertet – beschreibt genau das, was den Konflikt auslöste, nämlich die Fremdwahrnehmung durch andere Badegäste und beschreibt damit indirekt auch das «Schamgefühl der anwesenden Frauen».

Ein gewichtiger Punkt bringt die Beanstanderin aber vor: Tatsächlich stellt sich nämlich die Frage, ob das Nichterwähnen der verweigerten Ausweiskontrolle gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verstösst. Wurde dadurch ein für die Meinungsbildung wesentliches Element verschwiegen?

Der Beitrag geht eingehend auf die Kritik aus dem Umfeld der Transfrau ein: Der Polizeieinsatz sei unverhältnismässig gewesen, sechs Polizeiangehörige hätten die trans Frau unter grobem Körpereinsatz zu Boden gebracht und mit Handschellen abgeführt. Nachdem die Frau zwei Stunden auf einer Polizeiwache festgehalten worden sei, habe sie die Nacht in einem Spital verbracht. Der Umstand der Gewaltanwendung durch die Polizei wird durch den Hinweis auf die Weigerung der Transfrau, das Bad trotz des Hausverbots des zuständigen Personals zu verlassen, hinreichend begründet. Letztlich hätte an dieser polizeilichen Intervention auch das Vorweisen eines Ausweises nichts geändert, solange sich die Transfrau nicht bereit erklärte, das Areal zu verlassen. Die Weigerung, sich auszuweisen, war letztlich nur für den Umstand relevant, dass die Transfrau auf die Polizeiwache verbracht und dort offenbar zwei Stunden vorbringen musste, wohl bis sie identifiziert werden konnte.

Der Umstand des Festhaltens auf der Polizeiwache ist nicht unwesentlich. Der Gesamteindruck, dass die Polizei angesichts des renitenten Verhaltens der Transfrau Gewalt anwenden musste, wird jedoch korrekt wiedergegeben. Für die Beurteilung der Gewaltanwendung ist es aus der Sicht der Ombudsstelle nicht entscheidend, ob die Transfrau sich «nur» weigerte, das Bad zu verlassen (was für sich alleine schon eine Gewaltanwendung rechtfertigte), oder ob sie sich zusätzlich weigerte, sich auszuweisen.

Es wäre aus Sicht der Ombudsstelle allerdings angebracht gewesen, diese Weigerung wohl aus ideologischen Gründen zu erwähnen. **Für die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG genügt dieses Schweigen aber nicht, da der Polizeieinsatz wie erwähnt nicht deswegen erfolgte.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz